



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	13.09.2006	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 19/05
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss	<b>Publikationsform:</b>	Leitsatz
<b>Normen:</b>	§ 9 ArbEG, § 8 Abs. 1 Nr. 3 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Vergütungsansprüche bei Übertragung einer freigewordenen Erfindung		

**Leitsatz (nicht amtlich):**

Übertragen Miterfinder, unter anderem ein Doktorand an einem öffentlich-rechtlichen Forschungsinstitut und sein ihn betreuender Institutsdirektor, in einem Vertrag mit einem Industrieunternehmen die Rechte an der Erfindung auf dieses, dann hat der Doktorand jedenfalls dann keine Vergütungsansprüche gegen das Forschungsinstitut, wenn die Erfindungen aufgrund unterlassener Inanspruchnahme frei geworden sind.